

# RS Vwgh 2007/2/27 2005/21/0430

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2007

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §24;

FrG 1997 §18 Abs1a;

FrG 1997 §19 Abs1;

FrG 1997 §22 Abs2;

## Rechtssatz

Die Behauptung, dem Fremden werde es kurz- bzw. mittelfristig nicht möglich sein, das Unternehmen vom Ausland aus zu führen, weshalb die Erteilung der Niederlassungsbewilligung auch für die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze notwendig sei, genügt für sich genommen nicht, um das Vorliegen der Kriterien einer Schlüsselkraft beim Fremden nachvollziehbar darzulegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005210430.X02

## Im RIS seit

21.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)